

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. September 1982

betreffend die Notifizierung der Absicht der Gemeinschaft, das bis zum 30. September 1983 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 vorläufig anzuwenden

(82/671/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST :

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Beschlüssen 76/845/EWG ⁽¹⁾ und 79/827/EWG ⁽²⁾ wendet die Gemeinschaft das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 seit seinem vorläufigen Inkrafttreten am 1. Oktober 1976 und seinem endgültigen Inkrafttreten am 1. August 1977 vorläufig an.

Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft ihre Absicht notifiziert, das bis zum 30. September 1983 verlängerte Übereinkommen vorläufig anzuwenden —

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hinterlegt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens am 30. September 1982 die diesem Beschluß beigefügte Notifizierung, wonach sie beabsichtigt, das bis zum 30. September 1983 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 vorläufig anzuwenden.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zu dieser Notifizierung befugte Person zu bestellen.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1976, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 2. 10. 1979, S. 10.

*ANHANG***Notifizierung der Absicht, das bis zum 30. September 1983 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 vorläufig anzuwenden**

Gemäß der Entschlußung Nr. 318 des Internationalen Kaffeerats vom 25. September 1981 notifiziert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Absicht, das bis zum 30. September 1983 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 vorläufig anzuwenden.
